

Hamburg, 10. Mai 2023

## Newsletter 2-2023

### **Einführung von 2 Regenerationstagen für die Beschäftigten der Abt. 3 KAT (Kindertagesstätten)**

### **Höhergruppierung der kirchlich anerkannten Erzieherassistentinnen und Sozialassistenten in die K 5 Abt. 3 KAT**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben sich am 26. April 2023 geeinigt, für das pädagogische Personal in Kindertagesstätten zwei Regenerationstage pro Jahr, erstmalig in 2023, einzuführen. Diese Regenerationstage tragen der besonderen Belastungen der Beschäftigten und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Kindertagesstätten Rechnung.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Abteilung 3 KAT (Pädagogischer Dienst in Kindertagesstätten) haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 19 Abs. 2 KAT. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Tagen in der Woche, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Änderungsarbeitsvertrag.

Darüber hinaus werden in der Abteilung 3 die Erzieherassistentinnen mit kirchlicher Anerkennung und die Sozialassistentinnen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in die Entgeltgruppe K 5 aufgenommen. Die sich hieraus ergebende Entgeltdifferenz ist rückwirkend abzurechnen.

Der Änderungsarbeitsvertrag ist noch nicht unterzeichnet, es bestehen jedoch keine Bedenken die Inhalte bereits jetzt umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin  
Geschäftsführer

## **Änderungstarifvertrag Nr. 15**

**vom 26. April 2023**

**zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)**

**vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord,**

der „**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (ver.di),

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

### **§ 1**

#### **Änderung des KAT**

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. März 2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbermerkung in der Entgeltordnung, Anlage 1 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT); Abteilung 3 wird ergänzt um

#### **„Regenerationstage/Umwandlungstage**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitnehmerin hat im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 19 Abs. 2. <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den

Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

*Protokollerklärung zu Satz 1:*

*1Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. 2Unter Entgelt sind ebenfalls Zuschüsse nach § 14 Abs. 2 KAT, der Zuschuss des Anstellungsträgers zum Mutterschaftsgeld und alle weiteren Einnahmen der Beschäftigten aus der Beschäftigung als Entgelt zu verstehen.*

(2) 1Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Arbeitnehmerin zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. 2Die Arbeitnehmerin hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Anstellungsträger geltend zu machen. 3Der Anstellungsträger entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies die Arbeitnehmerin in Textform mit. 4Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. 5Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. 6Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/ dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. Juni des Folgejahres.“

2. Die Erzieherassistentinnen mit kirchlicher Anerkennung und die Sozialassistentinnen werden rückwirkend zum 1. Januar 2023 in die Entgeltgruppe K 5 aufgenommen.

In Anlage 1 zum KAT Abteilung 3 wird die Entgeltgruppe K 5 wie folgt geändert:

#### **„Entgeltgruppe K 5**

1. Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten.
2. Erzieherassistentin mit kirchlicher Anerkennung mit entsprechenden Tätigkeiten.
3. Sozialassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

§ 1 Ziff. 2 dieses Tarifvertrags tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023, § 1 Ziff. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.